



Sanktionsumgehung – Hinweis: Kriegsrelevante Güter gelangen vermehrt von ausländischen Tochtergesellschaften von EU-Unternehmen nach Russland

Die Umgehung der EU-Sanktionen über Drittstaaten, insbesondere im Bereich der **kriegsrelevanten Güter** (Güter der „[Common High Priority List](#)“ der Europäischen Kommission, Stand: Feb. 2024), schwächt die erwünschten Wirkungen auf die russische Rüstungsindustrie erheblich ab.

Vor diesem Hintergrund hat das BMWK Ende 2023 bereits ein Hinweispapier zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten und Risikoindikatoren beim Export sanktionierter Güter in Drittstaaten veröffentlicht. Ergänzend wird auch auf den Leitfaden der Europäischen Kommission vom 08.09.2023 „*Guidance for EU operators: Implementing enhanced due diligence to shield against Russia sanctions circumvention*“ verwiesen.

Aktuelle Analysen der Handels- und Zoll Daten zeigen allerdings, dass die mit großem logistischen und finanziellen Aufwand agierende russische Beschaffung weitere Wege gefunden hat, um an westliche Hochtechnologie zu gelangen und so die russische Kriegsmaschine am Laufen hält.

Über diese negative Entwicklung informiert dieses Hinweispapier, um das **Problembewusstsein der betroffenen deutschen Unternehmen und zielgerichtete interne Kontroll- und Compliancemaßnahmen zu stärken:**

Nach den aktuellen Auswertungen der einschlägigen Handels- und Zoll Daten durch die Europäische Kommission lässt sich der Großteil der kriegsrelevanten Güter, die Russland erreichen, **Unternehmen aus westlichen Ländern, einschließlich der EU, zuordnen**. Ein erheblicher Anteil dieser Güter wird allerdings nicht in diesen Ländern selbst hergestellt (und von dort auf den Weg Richtung Russland gebracht), sondern **stammt aus der Produktion von in dritten Staaten ansässigen Tochtergesellschaften¹ westlicher Unternehmen (einschließlich Unternehmen aus der EU)**. Teils gelangen die Güter über den Umweg weiterer Drittstaaten nach Russland. Teils werden diese Güter allerdings auch **direkt nach Russland verkauft**.

Insbesondere EU-Unternehmen, die selbst oder über Tochterunternehmen in Drittstaaten kriegswichtige Güter der „Common High Priority List“ herstellen, haben angemessen Sorge dafür zu tragen, dass ihre Produkte nicht sanktionswidrig für die Fortsetzung des widerrechtlichen Angriffskriegs durch Russland verwendet werden können.

Um die Effektivität der Sanktionen zu gewährleisten, müssen neben Politik und Durchsetzungsbehörden auch die Unternehmen an einem Strang ziehen, um sowohl indirekte Exporte in der EU hergestellter kriegswichtiger Güter als auch Exporte unter

¹ Der Begriff der „Tochtergesellschaft“ ist hier untechnisch weit zu verstehen, da den Zoll Daten keine Details zu Konzernverhältnissen bzw. Lizenzierungsvereinbarungen entnommen werden kann.



Beteiligung von Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen in Drittländern nach Russland bestmöglich zu verhindern.

Zu beachten ist dabei, dass auch Handlungen **ausländischer Tochtergesellschaften sanktionsrechtliche Relevanz** entfalten können:

- Unter bestimmten Umständen kann die deutsche **Muttergesellschaft** als sanktionsrechtlich **verantwortlich** für das Handeln des ausländischen Tochterunternehmens angesehen werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Mutter **steuernd Einfluss** auf konkrete, EU-sanktionsrelevante Geschäfte der Tochter nimmt, wenn die Tochtergesellschaft gegründet wurde, um die Sanktionen zu umgehen oder wenn die Tochtergesellschaft Lieferungen übernimmt, die vor Verhängung der Exportverbote von der deutschen Mutter oder in der EU belegenen Tochtergesellschaften erbracht wurden (s. hierzu auf der BMWK-Internetseite *Fragen und Antworten Nr. 49 zu Russland-Sanktionen*).
- Für eine Zurechnung des Handels des Tochterunternehmens zur deutschen Muttergesellschaft kommt es unter anderem darauf an, wie etwaige Weisungsbefugnisse der Muttergesellschaft im Einzelfall ausgestaltet sind, in welchem Rahmen Einfluss auf das Tagesgeschäft der Tochter genommen wird und welche Compliancestrukturen installiert wurden.
- Die Russland-Sanktionsverordnung (EU) Nr. 833/2014 sieht mittlerweile den Ausfuhrverboten **akzessorische Verbote für den Transfer geistigen Eigentums** vor, die je nach Einzelfall relevant sein könnten (siehe z.B. Art. 2 Abs. 2 VO 833/2014).
- Deutsche sind als **EU-Staatsangehörige** auch bei Handlungen, die sie außerhalb der EU vornehmen, grundsätzlich an EU-Sanktionen gebunden und unterliegen dem deutschen Strafrecht.

Die eindrückliche Auswertung der Handels- und Zolldaten durch die Europäische Kommission sollte daher für Unternehmen, deren ausländische Tochtergesellschaften kriegsrelevante Güter herstellen, Anlass sein, eine **Risikoprüfung** vorzunehmen. Die Effektivität der von der EU verhängten Sanktionen würde erheblich gestärkt, wenn beispielsweise Mitarbeitende auch vor Ort über den EU-Sanktionsrechtsrahmen und Maßnahmen zur Risikominimierung fortgebildet sowie interne Compliance-Strukturen überprüft bzw. eingeführt werden. Wie stets im sanktionsnahen Bereich ist eine unternehmensindividuelle und einzelfallbezogene Identifikation und Analyse der jeweils bestehenden Risikoparameter und etwa vorliegender Hinweise erforderlich.

Auch in diesem Zusammenhang gilt: EU-Personen sind – unter Beachtung bestimmter rechtlicher Einschränkungen – verpflichtet, **Informationen zu potentiellen Sanktionsverstößen, offenzulegen** (s. hierzu auf der BMWK-Internetseite *Fragen und Antworten Nr. 58-62 zu Russland-Sanktionen*).